

Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V. (HDS/L) und des Bundesverbandes des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V. (BTE) zur Verbändeanhörung zur Anpassung des Verpackungsrechts an die EU-Verpackungsverordnung (EU) 2024/40

Mit dieser Stellungnahme bewerten BTE und HSD/L für die Schuh- und Lederwarenbranche im Rahmen der Verbändeanhörung den Referentenentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts an die EU-Verpackungsverordnung (EU) 2024/40. Mit der Umsetzung der PPWR und den entsprechenden nationalen Änderungen im Verpackungsrecht gehen massive bürokratische Anforderungen an die Branchenunternehmen einher.

Praxisnahe und nachvollziehbare Systembeteiligungspflicht

Seit dem Wechsel von der Verpackungsverordnung zum Verpackungsgesetz werden unter Verkaufsverpackungen Verpackungen verstanden, die unter anderem typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Eine Verpackung ist demnach entweder systembeteiligungspflichtig oder nicht-systembeteiligungspflichtig. Dies spiegelt nicht die komplexen Vertriebsstrukturen und dementsprechend den Anfallort von Verpackungen der Schuh- und Lederwarenbranche wider. Im Verständnis der Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bedeutet dies ein Gesamtmarktansatz. Die Rechtmäßigkeit dieses Ansatzes ist gerichtlich nicht abschließend geklärt.

Im Referentenentwurf wird in § 3 Nr. 5 VerpackDG mit den Formulierungen „bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen“ und „typischerweise mehrheitlich“ eine massive Veränderung im Verpackungsgesetz vorgeschlagen. Damit würde ein von der ZSVR angewandter Gesamtmarktansatz gesetzlich festgeschrieben werden. In der Schuh- und Lederwarenbranche unterscheiden sich der Anfall der Verpackungen im Fachhandel sowie bei den Endkunden zwischen den Vertriebsstrukturen. Eine einheitliche Regelung basierend auf einer Gesamtmarkt Betrachtung beeinflusst insbesondere Kleinunternehmen von den Marktpraxis anderer Akteure. Deshalb ist aus unserer Sicht eine idealerweise anteilige Einstufung von Verpackungen durch die Unternehmen notwendig, da sie den Anfall ihrer Verpackungen durch bspw. Dokumentation konkret einordnen können im Gegensatz zu nicht nachvollziehbaren, abstrakten Marktstudien der ZSVR. Beispielsweise fallen Schuhkartons haushaltsnah wie gewerblich an. In beiden Fällen muss eine Finanzierung der Entsorgung sichergestellt werden. Dies ist mit einer Gesamtmarkt Betrachtung nicht gewährleistet. Es ist zu bedenken, dass es den Hersteller (bzw. Inverkehrbringer) faktisch nicht möglich ist, für jede Verpackungsart bezogen auf den Gesamtmarkt nachzuweisen, wo diese „mehrheitlich“ anfällt, obwohl dies nach der geplanten Definition entscheidungsrelevant wäre.

Ein Gesamtmarktansatz berücksichtigt nicht die seit Jahrzehnten etablierten Rücknahme- und Erfassungsstrukturen im stationären Fachhandel. Verpackungen, die über solche betrieblichen Strukturen gesammelt und selbst verwertet werden, verursachen keine Entsorgungskosten im dualen System. Eine gesetzliche Ausgestaltung, die diese Verpackungen dennoch als systembeteiligungspflichtig einstuft, führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Doppelbelastungen. Eine derartige Ausgestaltung des VerpackDG würde Mehrkosten beim stationären Fachhandel verursachen und damit dessen Wettbewerbsfähigkeit, speziell in Zeiten des zunehmenden Onlinehandels, mindern. Wir fordern daher die Streichung von „auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen typischerweise mehrheitlich“ in § 3 Nr. 5 VerpackDG des Referentenentwurfs. Zusätzlich schlagen wir folgende am Ende des § 3 Nr. 5 VerpackDG vor:

„..., mit Ausnahme solcher bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, die über eine eingerichtete betriebliche Erfassungsstruktur unentgeltlich zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend § 33 Abs. 1–3 zugeführt werden.“

Neben der Einführung einer Ausnahmeregelung besteht die Möglichkeit einer erweiterten Branchenlösung für den stationären Fachhandel in Kooperation mit der Industrie. Über diese kann verhindert werden, dass Unternehmen für Verpackungen zahlen müssen, die faktisch nicht über die dualen Systeme entsorgt werden. Für effektive Wertstoffströme müssen bestehende und betriebliche Rücknahme- und Verwertungsstrukturen angemessen berücksichtigt werden.

Zurückbehaltene Verpackungen gleichstellen mit beschädigten in § 7 Abs. 3 VerpackDG

Weiterhin sieht der Referentenentwurf in § 7 Abs. 3 VerpackDG vor, dass Hersteller die von ihnen geleisteten Systementgelte zurückfordern können, wenn sie Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung nach § 33 Abs. 5 VerpackDG zugeführt haben. Diese Rückerstattungsmöglichkeit ist beschränkt auf beschädigte oder unverkäufliche Verpackungen.

Hier wird jedoch nicht berücksichtigt, dass Verpackungen aus anderen Gründen wie betriebliche Maßnahmen (einer Auslage des Produktes ohne Verpackung am Point of Sale) nicht über das duale System entsorgt werden. Entscheidend sollte sein, dass die betreffenden Verpackungen nicht über die dualen Systeme entsorgt werden, weil sie betrieblich zurückgenommen und ordnungsgemäß verwertet wurden. In derartigen Fällen wird keine Entsorgungsleistung der dualen Systeme in Anspruch genommen, weshalb eine Belastung der entsprechenden Entgelte nicht nachvollziehbar ist.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Streichung der Worte „wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit“ in § 7 Abs. 3 VerpackDG. Dies würde eine Rückerstattung auch für Verpackungsmengen ermöglichen, die zwar nicht beschädigt oder unverkäuflich sind, aber nicht über die dualen Systeme entsorgt werden.

Level-Playing-Field schaffen: Keine Ungleichbehandlung gegenüber Herstellern aus Drittstaaten

Tagtäglich erleben die Hersteller, Marken und Fachhändler unserer Branchen die dramatische Ungleichbehandlung mit Marktakteuren aus Drittstaaten, insbesondere mit Herstellern auf asiatischen Onlineplattformen. Diese verursachen große Mengen an Verpackungsmüll in Deutschland, kommen aber nicht ihrer Herstellerverantwortung mit den entsprechenden (u.a. finanziellen) Verpflichtungen nach. Jedoch können diese erschreckenderweise nicht sanktioniert werden. Grund dafür ist unter anderem, dass sie nur einen verpflichtbaren Bevollmächtigten benennen müssen. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche und einer Gleichbehandlung mit diesen Akteuren besteht dringender Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber. Wir möchten an dieser Stelle auf die Forderung des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V. (textil+mode) für eine Neuregelung für Wirtschaftsakteure aus Drittstaaten hinweisen.

Wir stehen für einen offenen und konstruktiven Dialog zur Verfügung und bieten unsere Branchenexpertise an, um gemeinsam eine tragfähige Lösung mit Blick auf effektive

Wertstoffströme, einen Bürokratieabbau und einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit im Interesse aller Beteiligten zu erarbeiten.